

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 2. April 1951

| Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
22.3.51	Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit.....	223
24.	3. 51 Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr .....	224
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 10 und Nr. 11 .....	226

### Verordnung über die Organisation des Veterinärwesens und die Verbesserung der tierärztlichen Tätigkeit.

Vom 22. März 1951

Zur Verstärkung und Verbesserung der öffentlichen Tiergesundheitspflege und zur allgemeinen Leistungssteigerung der Nutztierbestände ist die Verstärkung der Organisation des Veterinärwesens und der tierärztlichen Tätigkeit unerlässlich.

Daher wird verordnet:

#### I.

#### Verstärkung der Organisation des Veterinärwesens

##### § 1

(1) Für jedes Land wird ein Landestierarzt bestellt, der zugleich Leiter der Abteilung Veterinärwesen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist.

(2) Die Bestellung des Landestierarztes oder seine Entlassung erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

##### g 2

(1) Die bisherigen kreistierärztlichen Dienststellen sind in die Dezernate für Landwirtschaft der Kreise eingegliedert..

(2) Das Veterinärwesen des Kreises untersteht verwaltungsmäßig der Dienstaufsicht des Dezernenten für Landwirtschaft.

(3) In Ausübung seiner Tätigkeit auf Grund veterinärrechtlicher Vorschriften ist der Kreistierarzt selbständig und allein verantwortlich. Zu den veterinärrechtlichen Vorschriften in diesem Sinne gehören insbesondere das Viehseuchengesetz, das Fleischbeschauengesetz, das Milchgesetz, das Tierkörperbeseitigungsgesetz, das Tierschutzgesetz und die tierärztliche Arzneimittelgesetzgebung.

(4) Die verantwortliche Mitarbeit des Kreistierarztes bei der Lebensmittelüberwachung richtet sich

nach dem Lebensmittelgesetz und seinen Durchführungsvorschriften.

(5) Das Veterinärwesen bei den Kreisverwaltungen unterliegt der fachlichen Aufsicht der Abteilung Veterinärwesen im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes. Die Haushaltsmittel für das Veterinärwesen in den Kreisen sind in den Kreishaushaltsplänen zu veranschlagen.

(6) Der Kreistierarzt wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes bestellt. Den Kreisverwaltungen steht das Vorschlagsrecht zu.

#### § 3

Die Abteilungen Veterinärwesen der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und das Veterinärwesen bei den Kreisen sind Organe der Landesregierung im Sinne des § 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

#### II.

#### Aufgaben des Veterinärwesens

##### § 4

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft des Landes, Abteilung Veterinärwesen, hat die Aufgabe, alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Gesunderhaltung und Leistungssteigerung der Haustiere erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen. Es trägt auch die Verantwortung für die Sicherung aller Maßnahmen der öffentlichen Tiergesundheitspflege einschl. der Sterilitätsbekämpfung und einer ausreichend geregelten tierärztlichen Betreuung der Nutztierbestände. Das Veterinärwesen hat außerdem bei der Bekämpfung der Tierseuchen von der Bevölkerung Gefahren abzuwenden, die durch Ansteckung mit den auf den Menschen übertragbaren Tierkrankheiten (Zoonosen) drohen. Ferner hat es die Aufgabe, Gesundheitsschädigungen der Menschen durch den Genuß gesundheitsschädlicher oder verdorbener, vom Tier stammender Nahrungsmittel zu verhindern; hierbei ist eine enge Zusammenarbeit

#### Mitteilung des Verlages

Vom X. April 1951 ab beträgt der vierteljährliche Bezugspreis für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 4,— DM.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird beim Bezug von Einzelnummern sowohl des Gesetzblattes als auch des Ministerialblattes der Deutschen Demokratischen Republik der Seitenpreis auf 0,03 DM festgesetzt.

Der vierteljährliche Bezugspreis für das Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik bleibt unverändert.